



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

**Nr. 302/1999**

## Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt für die zu bildenden Ausschüsse und Beiräte folgende Mitgliederzahlen und Zusammensetzungen:

#### 1. Ausschüsse

	<u>Zahl der Mitglieder</u>	<u>Höchstzahl der sachk. Bürger</u>	
Haupt- und Finanzausschuss	18	-	
Bauausschuss	14	6	
Familien- und Sozialausschuss	18	8	
Jugendhilfeausschuss (gem. Satzung)	15	6	3 sachk. Pers.
Krankenhausausschuss	18	8	
Kulturausschuss	18	8	
Partnerschaftsausschuss	18	8	
Planungs- u. Umweltausschuss	23	11	
Rechnungsprüfungsausschuss	8	-	
Schul- u. Sportausschuss	23	11	
Straßenverkehrsausschuss	18	8	
Wahlprüfungsausschuss	8	-	
Werksausschuss	19	8	1 Beschäft. Vertr.

#### 2. Beiräte

			<u>Vertreter Gruppen und Verbände</u>
Behindertenbeirat	28	5	17
Gleichstellungsbeirat	19	5	8

### **Sachverhalt und Begründung:**

Nach § 58 GO NW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und kann die Anzahl der Mitglieder nach seinem Ermessen festlegen, soweit nicht die Bestimmungen der GO NW bzw. sondergesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Neben Ratsmitgliedern können den Ausschüssen auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen angehören, deren Anzahl die Zahl der Ratsmitglieder in dem jeweiligen Ausschuss nicht erreichen darf.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Ausschussmitglied mit beratender Stimme bestellt. Die Bestellung hat keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung und die Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss dürfen nach § 58 Abs. 3 GO NW nur Ratsmitglieder angehören.
- Die Mitgliederzahl des Haupt- und Finanzausschusses muss eine gerade Zahl sein, da sonst durch das Stimmrecht des Bürgermeisters Patt-Situationen entstehen können.
- Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 KJHG in Verbindung mit § 5 AG – KJHG und der Satzung für das Jugendamt.

Mit dem Wegfall der Verpflichtung, in kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit weniger als 60.000 Einwohnern einen Schulausschuss zu bilden, findet bei freiwilliger Bildung eines Schulausschusses der § 12 Abs. 2 Satz 2 SchVG keine Anwendung, wonach je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen ist. Auch hier gilt die allgemeine Vorschrift über die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß § 58 GO NW.

In der Ältestenratsitzung am 23.09.1999 haben sich alle Fraktionen darauf geeinigt, die neue Ausschussbildung entsprechend dem Beschlussvorschlag vorzunehmen.